STADTGEMEINDE SCHREMS
Hauptplatz 19, 3943 Schrems
gemeinde@schrems.at
02853 / 77 454 Fax: DW 44
www.schrems.at

Schrems, am 01. 10. 2026

RICHTLINIEN

zur Förderung eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses von „Lehre“ – „Lehre mit Matura“- „Fachschule“ – „Matura“

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 07. 11. 2023,
geändert in den Sitzungen des Gemeinderates am 25. 06. 2025 sowie am 01. 10. 2026

1. Förderungsziel

Die bessere Durchlässigkeit und Vielfalt von Bildungswegen stärkt die Chancen von jungen Menschen am Arbeitsmarkt und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen. Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Schrems, die eine „Lehre“ - „Lehre mit Matura“ – „Fachschule“ – „Matura“ positiv abgeschlossen haben, sollen mit dieser Prämie belohnt werden.

2. Förderungswerber

Förderbar sind Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Schrems, die ihre Ausbildung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres positiv abgeschlossen haben.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Schrems € 100,00 in Form von Wertgutscheinen als Prämie ausgegeben. Bei einem Abschluss mit gutem Erfolgt erhöht sich die Prämie um € 25,00. Bei einem Abschluss mit ausgezeichnetem Erfolg erhöht sich die Prämie um € 50,00.

4. Förderbedingungen

Folgende Urkunden sind vorzulegen:

- Zeugnis der Lehrabschlussprüfung
- Zeugnis des Fachschulabschlusses
- Maturazeugnis
- Meldezettel

Die Zeugnisse dürfen beim Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Weitere allgemeine Förderbedingungen:

- Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden.
- Der/die Förderungswerber/in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.
- Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.
- Der/die Förderungswerber/in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Schrems zur Kenntnis.

- Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Ein Rechtsanspruch auf Ausfolgung einer Förderung besteht nicht.
- Der/die Förderungswerber/in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Schrems den Namen, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt.
- Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Schrems widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- Der/die Förderungswerber/in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Schrems zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden.
- Die Förderung kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

5. Ausgabe der Förderung

Die Ausgabe der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente.

Die Übergabe der Förderung soll im Rahmen einer Jugendveranstaltung erfolgen, die jeweils im Herbst eines Jahres auf Einladung des Bürgermeisters erfolgt.

6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger/in

Die Förderung der Stadtgemeinde Schrems ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger/in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter https://www.schrems.at/page.asp/-/datenschutz.

8. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht. Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen der Stadtgemeinde Schrems oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

9. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber/in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderung tritt mit 01. 10. 2026 in Kraft und ist befristet mit 31. 12. 2028.

Für den Gemeinderat:

Ing. Mag. David Süß
Bürgermeister